

**MINISTERIUM FÜR VERKEHR
UND INFRASTRUKTUR
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 103452, 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@mvi.bwl.de
FAX: 0711 231-5899

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg
Herrn Guido Wolf MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Stuttgart 07.07.2013
Name Frau Güntert
Durchwahl 0711 231-5715
Aktenzeichen 3-3853.1-0/1237.1
(Bitte bei Antwort angeben!)

nachrichtlich

Staatsministerium

**Kleine Anfrage der Abg. Friedlinde Gurr-Hirsch, Viktoria Schmid, Thomas Blenke,
Karl-Wilhelm Röhm, Dr. Reinhard Löffler und Konrad Epple CDU**

- **Anerkennung türkischer Fahrerlaubnisse**
- **Drucksache 15/3620**

Ihr Schreiben vom 13. Juni 2013, Az.: I/2.5

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Unter welchen Voraussetzungen sind türkische Fahrerlaubnisse in Deutschland gültig und unter welchen Voraussetzungen berechtigen türkische Fahrerlaubnisse nicht zur Teilnahme am deutschen Straßenverkehr?*

Die Anerkennung bzw. Nichtanerkennung ausländischer Fahrerlaubnisse ist in der (bundesrechtlichen) Fahrerlaubnis-Verordnung geregelt. Inhaberinnen und Inhaber einer gültigen türkischen Fahrerlaubnis dürfen Kraftfahrzeuge in der

Bundesrepublik Deutschland führen, wenn sie hier keinen ordentlichen Wohnsitz haben (sogenannter Besucherverkehr). Begründet die Inhaberin oder der Inhaber einer türkischen Fahrerlaubnis einen ordentlichen Wohnsitz in Deutschland, berechtigt die türkische Fahrerlaubnis noch sechs Monate zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland. Danach ist für die weitere Teilnahme am motorisierten Straßenverkehr die deutsche Fahrerlaubnis erforderlich.

Dies gilt für alle Inhaberinnen und Inhaber einer Fahrerlaubnis, die nicht in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilt wurde.

2. *Wie viele Anträge auf Erteilung deutscher Fahrerlaubnisse aufgrund türkischer Fahrerlaubnisse werden jährlich in Baden-Württemberg gestellt?*

Die Fahrerlaubnisbehörden unterscheiden bei den Umschreibungsanträgen nicht nach dem Ausstellungsstaat, so dass hierzu keine Angaben möglich sind. Als Anhaltspunkt kann die Anzahl der in den Jahren 2008 bis 2012 in Baden-Württemberg in türkischer Sprache abgelegten theoretischen Fahrerlaubnisprüfungen dienen. So wurden 2008 5.347 Prüfungen, 2009 4.370 Prüfungen, 2010 3.803 Prüfungen, 2011 3.627 Prüfungen und 2012 3.573 Prüfungen in türkischer Sprache abgelegt. Dies sind jeweils weniger als 2 Prozent der Gesamtzahl der in den betreffenden Jahren abgelegten Theorieprüfungen. Diese Zahlen enthalten allerdings nicht nur die Umschreibungsfälle, sondern auch die Fälle, in denen türkischsprachige Bewerberinnen und Bewerber die deutsche Fahrerlaubnis erstmals nach Ausbildung und Prüfung erwerben.

3. *Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, damit eine deutsche Pkw-Fahrerlaubnis aufgrund einer türkischen Pkw-Fahrerlaubnis erteilt werden kann?*
4. *Welche zusätzlichen Bedingungen müssen erfüllt sein, damit deutsche Fahrerlaubnisse für die Führerscheinklassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D und DE jeweils aufgrund entsprechender türkischer Fahrerlaubnisse erteilt werden können?*

Für die Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis aufgrund einer türkischen Fahrerlaubnis gelten dieselben Bedingungen wie für die erstmalige Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis der entsprechenden Klasse(n) mit Ausnahme der

Vorschriften über die Ausbildung, das heißt die theoretische und praktische Ausbildung in einer Fahrschule ist nicht vorgeschrieben. Die theoretische und praktische Fahrerlaubnisprüfung muss abgelegt werden, wobei die theoretische Prüfung in türkischer Sprache abgelegt werden kann.

Falls die Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D und DE gewerblich genutzt werden sollen, muss außerdem die Grundqualifikation nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz erworben werden.

5. *Welche Unterlagen müssen den Anträgen auf Erteilung deutscher Fahrerlaubnisse aufgrund türkischer Fahrerlaubnisse beigefügt werden?*

Neben den in § 21 Abs. 3 Fahrerlaubnis-Verordnung im Einzelnen genannten Antragsunterlagen, die auch von Erstbewerberinnen und Erstbewerbern vorzulegen sind (wie zum Beispiel amtlicher Nachweis über Ort und Tag der Geburt, Lichtbild, Nachweis über die Teilnahme an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bzw. Nachweis über die Ausbildung in Erster Hilfe), muss die Inhaberin oder der Inhaber einer türkischen Fahrerlaubnis den nationalen türkischen Führerschein mit Übersetzung vorlegen sowie eine Erklärung abgeben, dass die türkische Fahrerlaubnis noch gültig ist.

6. *Kann die Führerscheinstelle bei Anträgen auf Erteilung deutscher Fahrerlaubnisse aufgrund türkischer Fahrerlaubnisse im Einzelfall die Beibringung eines Führungszeugnisses verlangen?*

Die Fahrerlaubnisbehörde hat nach § 2 Abs. 7 Straßenverkehrsgesetz bei jeder Erteilung einer Fahrerlaubnis – also auch bei der Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis aufgrund einer türkischen Fahrerlaubnis – zu ermitteln, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet ist. Sie kann hierzu auch die Beibringung eines Führungszeugnisses verlangen. Ob die Beibringung eines Führungszeugnisses verlangt wird, entscheidet die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Führungszeugnis wird in der Regel nur verlangt, wenn Anhaltspunkte für Eignungsmängel aufgrund strafrechtlicher Verurteilungen vorliegen.

Für die Erteilung der Busklassen D1, D1E, D und DE gilt eine Sonderregelung. Hier muss dem Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zum Nachweis, dass die

Antragstellerin oder der Antragsteller die Gewähr dafür bietet, dass sie bzw. er der besonderen Verantwortung bei der Beförderung von Fahrgästen gerecht wird, ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Satz 1 des Bundeszentralregistergesetzes (sogenanntes einfaches Führungszeugnis) beigefügt werden.

7. *Bei welchen ursprünglichen Ausstellungsstaaten ist die Erteilung deutscher Fahrerlaubnisse möglich, ohne dass in Deutschland zusätzliche Fahrerlaubnisprüfungen abgelegt werden müssen?*

Fahrerlaubnisse, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt wurden, werden prüfungsfrei in eine deutsche Fahrerlaubnis umgeschrieben.

Fahrerlaubnisse, die in einem Staat ausgestellt wurden, der in die Anlage 11 zur Fahrerlaubnis-Verordnung aufgenommen ist, werden entweder unter vollständigem Verzicht auf die Fahrerlaubnisprüfung oder zumindest unter Verzicht auf den theoretischen oder den praktischen Prüfungsteil in eine deutsche Fahrerlaubnis umgeschrieben. Voraussetzung für die Aufnahme eines Staates in die Anlage 11 ist zum einen die Gleichwertigkeit der ausländischen Fahrerlaubnis, das heißt das Ausbildungs- und Prüfungsniveau darf sich nicht wesentlich von den deutschen Anforderungen unterscheiden. Bezüglich der Verkehrsverhältnisse dürfen in dem ausländischen Staat keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Zum anderen muss die Gegenseitigkeit gewährleistet sein. Der betreffende ausländische Staat muss also seinerseits deutsche Fahrerlaubnisse ohne Prüfung umschreiben.

Derzeit sind in die Anlage 11 zur Fahrerlaubnis-Verordnung die Staaten Andorra, Französisch-Polynesien, die Kanalinseln Guernsey und Jersey, die Insel Man, Israel, Japan, Kroatien, Monaco, Namibia, Neukaledonien, Neuseeland, die Republik Korea, San Marino, Schweiz, Singapur, Südafrika und Taiwan aufgenommen. Ebenfalls in die Anlage 11 aufgenommen sind acht australische

Bundesstaaten und Territorien, 37 der 50 US-Bundesstaaten, der District of Columbia und das US-Außengebiet Puerto Rico sowie Kanada mit Ausnahme des Territoriums Nunavut.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Winfried Hermann', written in a cursive style.

Winfried Hermann
Minister für Verkehr
und Infrastruktur